

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6832

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen
Landesrechnungshofes
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

22. Juli 2026

**Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die
Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) sowie
korrespondierender Normen in Ausführungsvereinbarungen und weiteren
Verwaltungsvereinbarungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit der Bitte um Kenntnisnahme nach Zif. 2.9 des Haushaltsführungserlasses 2026
informiere ich Sie über den beigefügten Beschluss der Gemeinsamen
Wissenschaftskonferenz (GWK) vom 10. Juli 2026 über die Änderungen von

Verfahrensregelungen des GWK-Abkommens und damit verbundener Vereinbarungen. Die Anlagen sind inzwischen entgegen der Kennzeichnung auf den Dokumenten öffentlich.

Die beschlossenen Änderungen dienen der Handlungsfähigkeit der GWK für den Fall, dass einzelne Bundesländer Beschlüsse aufhalten oder aus der gemeinsamen Förderung aussteigen wollen („Resilienz“). Sie konzentrieren sich auf drei Handlungsfelder: Den Verzicht auf Einstimmigkeitserfordernisse, die Klarstellung von Kündigungsmodalitäten sowie die Einführung einer Verfahrensklausel für den Ausfall von Finanzierungsanteilen einzelner Länder.

Im ersten Handlungsfeld wird die Einstimmigkeit im GWK-Abkommen durch ein qualifiziertes Mehrheitsprinzip innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen ersetzt. Das bestehende Quorum von 13 Ländern und Bund wird künftig auch auf abschließende Entscheidungen der GWK übertragen. Für die Eskalation auf die Ebene der Regierungschefinnen und -chefs wird damit eine höhere Hürde angesetzt. Äquivalent gilt dies für abschließende Entscheidungen im GWK-Ausschuss (Abteilungsleitungs-Ebene).

Auch für die Zustimmung zu Sonderfinanzierungen eines Landes zugunsten der Forschungsorganisationen Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Max-Planck-Gesellschaft (MPG) oder Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) bedarf es keiner Einstimmigkeit mehr, indem die einfache Mehrheit der Länder sowie die Zustimmung des Bundes ausreichen. Weitere Präzisierungen in diesem Handlungsfeld betreffen die Wahrung der Haushaltshoheit des Sitzlandes (Artikel 4 Absatz 4) sowie den Umgang mit Stimmenthaltungen (Artikel 4 Absatz 3) bei gemeinsamen Beschlüssen.

Im zweiten Handlungsfeld wird die Kündigungsklausel des GWK-Abkommens von einer zweijährigen Frist auf eine dreijährige, eindeutig auf den Austritt einzelner Partner bezogene Frist erweitert (Artikel 10 Absatz 1). Das Abkommen bleibt nach dem Austritt eines Landes bestehen und läuft nur dann aus, wenn die Zahl der teilnehmenden Länder unter zehn sinkt; in diesem Fall entscheiden Bund und verbleibende Länder über den Fortbestand.

Als neue Regelung unter Artikel 10 Absatz 2 wurde aufgenommen, dass sich die GWK nach Austritt eines Landes darauf verständigen kann, auf eine Anpassung der Bundesergänzungszuweisung zur durchschnittsorientierten Forschungsförderung (Forschungs-BEZ) im Finanzausgleichsgesetz (FAG) für das ausgetretene Land hinzuwirken.

Für die an das GWK-Abkommen angelehnten Ausführungsvereinbarungen (AV) gilt nun eine einheitliche Kündigungsfrist von zwei Jahren, die ausdrücklich den Austritt einzelner Länder regelt, während die Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner fortbesteht. Dies betrifft insbesondere die Förderungen der Forschungsorganisationen DFG, FhG, MPG und Leibniz-Gemeinschaft (WGL) sowie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW).

Bei Austritt eines Landes aus einer AV ist vorgesehen, dass sich die verbleibenden Partner über die Weiterförderung verständigen. Scheidet ein Land aus der Förderung eines Leibniz-Instituts oder des DZHW aus, ohne selbst Sitzland zu sein, soll die Finanzierung durch die verbleibenden Länder und den Bund sichergestellt werden. Die AV sollen zudem mit der Möglichkeit einer eigenständigen Fortführung versehen werden, sollte das

übergeordnete GWK-Abkommen außer Kraft treten. Des Weiteren wurden Kündigungsmöglichkeiten mit Wirkung allein für das jeweilige Land auch in den Bund-Länder-Vereinbarungen Exzellenzstrategie (§ 8 Absatz 1a Neu) und Stiftung Innovation in der Hochschullehre (§ 13 Absatz 1a und 1b Neu) verankert.

Das dritte Handlungsfeld schafft eine Option für den Ausnahmefall, dass ein Land seinen vereinbarten Finanzierungsanteil nicht mehr leistet. Sollte der Fortbestand einer Forschungseinrichtung oder die Fortführung von damit verbundenen Programmen im gemeinsamen Interesse liegen, bestünde die Möglichkeit, dass sich der Bund und/oder die übrigen Länder in einem gesonderten Verfahren auf freiwilliger Basis auf eine temporäre Zwischenfinanzierung verständigen (§ 1 Absatz 3 der Anlage zum GWK-Abkommen).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Guido Wendt

Anlagen: Beschlussvorlage zu TOP 2 der GWK am 10. Juli 2026, „Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen“; Auszug aus den Beschlüsse der 60. Sitzung der GWK am 10. Juli 2026 (hier: TOP 2)



Gemeinsame
Wissenschaftskonferenz
GWK

- GWK 26.24 -

53175 Bonn, 24. Juni 2026
Godesberger Allee 20
Telefon 0228 99 5402-134
Fax 0228 99 5402-150
steg@gwk-bonn.de

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

- Zu TOP 2 der Sitzung am 10. Juli 2026 -

Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen

(Bericht des Ausschusses)

Anlg.: - 1 -

I.

Beschlussvorschlag:

1. [Die Konferenz nimmt an der Unterlage „Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen“ (Anlage) folgende Anpassungen vor: ...]
2. Die Konferenz beschließt mit Wirkung zum 15. Juli 2026¹ die in der [gemäß Ziffer 1 angepassten] Unterlage „Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen“ (Anlage) vorgeschlagenen Änderungen
 - am Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 10. März 2023, namentlich Art. 4 Abs. 3, 4 und 6, Art. 6 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 und 2, § 1 Abs. 2 und 3 der Anlage;

¹ Der Beschlussvorschlag wurde im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses der GWK am 19. Mai 2026 in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Ausschusses um die Worte „mit Wirkung zum 15. Juli 2026“ ergänzt, um der Bitte aus dem Kreis der Konferenzmitglieder zu entsprechen, diesen TOP zu Beginn der Sitzung zu behandeln – und nicht am Ende, wie zunächst beabsichtigt. Folgt die Konferenz dem vorliegenden Beschlussvorschlag, würden die anderen TOPs dieser Sitzung nach den bisherigen Verfahrensregularien des GWK-Abkommens behandelt, wie dies auch bei der Vorbereitung der TOPs angenommen wurde.

- an der Geschäftsordnung für die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GO-GWK) vom 18. Februar 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 27. November 2023, namentlich § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3;
 - an den aufgeführten Ausführungsvereinbarungen (AV) zum GWK-Abkommen, namentlich § 6 Abs. 1 und 2 AV-DFG, § 5 Abs. 1 und 2 AV-MPG, § 7 Abs. 1, 2 und 3 AV-FhG, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 AV-WGL, [I.] § 6 Abs. 1 und 2 AV-AK², § 2 Abs. 1 und 2 AV-Glei, § 6 Abs. 1 und 2 AV-DZHW, § 21 Abs. 1 und 2 AV-FGH, § 5 Abs. 2 AV-acatech;
 - an der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 GG zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“ – gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 4. November 2022, namentlich § 8 Abs. 1a;
 - an der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 GG über Innovation in der Hochschullehre gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019, namentlich § 13 Abs. 1a und 1b.
3. Die Konferenz bestätigt sämtliche gemäß Artikel 5 Absatz 3 des GWK-Abkommens dem Ausschuss derzeit zur abschließenden Entscheidung übertragenen Angelegenheiten und stellt fest, dass der Ausschuss in diesen Angelegenheiten aufgrund der Neufassung von Artikel 6 Absatz 4 des GWK-Abkommens künftig auch mit der für die Konferenz maßgeblichen qualifizierten Mehrheit abschließend entscheiden kann.

II.

Die Konferenz hat den Ausschuss gebeten, ihr bis zur Sitzung am 10. Juli 2026 Änderungsvorschläge zum GWK-Abkommen und insbesondere korrespondierender Normen in Ausführungsvereinbarungen und weiteren Verwaltungsvereinbarungen bezogen auf die GWK-Verfahrensregularien vorzulegen.³

Der Ausschuss hat sich am 19. Mai 2026 mit dieser Bitte befasst, vorbereitet durch eine Redaktionsgruppe, die das GWK-Abkommen, die GO der GWK, die Ausführungsvereinbarungen

² Verständigt sich die Konferenz bei TOP 8 auf eine Förderung eines Akademienzentrums Digitale Lexikographie und eine damit verbundene Untergliederung der AV-AK in zwei Abschnitte I. und II., beziehen sich die hier vorgenommenen Änderungen auf Abschnitt I. und die eckigen Klammern würden entfallen.

³ GWK 26.21 (2) (Endg. Ergebnisprotokoll der GWK-Sitzung am 19. Februar 2026), TOP 3 j)

zum GWK-Abkommen und die weiteren Finanzierungsvereinbarungen nach Art. 91b Abs. 1 GG geprüft hat. Er schlägt der Konferenz Änderungen an den Vereinbarungen vor, die in der als Anlage beigefügten Unterlage „Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen“ aufgeführt und erläutert sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen adressieren drei Handlungsbereiche:

1. **Auf Einstimmigkeitserfordernisse im GWK-Abkommen soll verzichtet werden**, sofern das Grundgesetz sie nicht unbedingt vorgibt (Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder).
2. **Das Weiterbestehen des GWK-Abkommens und der Finanzierungsvereinbarungen bei Austritt einzelner Länder soll gesichert werden**, indem in den Kündigungsklauseln entsprechende Klarstellungen erfolgen. Die Kündigungsfrist beim GWK-Abkommen soll von zwei auf drei Jahre angehoben werden, damit die erforderlichen Verfahrensklärungen vorgenommen werden könnten. Bei unbefristeten Finanzierungsvereinbarungen soll die Kündigungsfrist grds. zwei Jahre betragen, damit angesichts von Doppelhaushalten in einzelnen Ländern angemessen Zeit besteht, um festzulegen, inwieweit die gemeinsame Förderung fortgeführt wird.
3. **Eine reine Verfahrensöffnung soll beim Ausfall des Finanzierungsanteils eines Landes für den ausnahmebedingten Einzelfall eine temporäre Zwischenlösung zumindest potentiell ermöglichen.**

Der Konferenz wird empfohlen, zugleich sämtliche derzeit geltenden Delegationsbeschlüsse auf den Ausschuss vor dem Hintergrund der Änderungen hinsichtlich der Abstimmungsmodi (künftig qualifizierte Mehrheit anstatt Einstimmigkeit) zu bestätigen.

Christian Steg

Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen

Die Konferenz hat am 19. Februar 2026 unter TOP 3 j) beschlossen: „Die Konferenz bittet den Ausschuss, ihr bis zur Sitzung am 10. Juli 2026 Änderungsvorschläge zum GWK-Abkommen und insbesondere korrespondierender Normen in Ausführungsvereinbarungen und weiteren Verwaltungsvereinbarungen bezogen auf die GWK-Verfahrensregularien vorzulegen.“

Handlungsmöglichkeiten hat die Konferenz in drei Bereichen, zu denen die nachfolgenden Vorschläge unterbreitet werden: 1.) Einstimmigkeitserfordernisse im GWK-Abkommen, die über Anforderungen der Verfassung hinausgehen, sollen abgebaut werden. 2.) Kündigungswirkungen und Kündigungsfristen sollen standardisiert und unbeabsichtigte Rechtsfolgen ausgeschlossen werden. 3.) Darüber hinaus soll eine neue Klausel ein potentiell Verfahren für ausbleibende Finanzierungsanteile im Ausnahmefall skizzieren.

1.) Einstimmigkeitserfordernisse im GWK-Abkommen

Die Verfassung schreibt die Zustimmung aller Länder ausschließlich bei Vereinbarungen im Schwerpunkt Hochschule („Allstimmigkeit“ gemäß Art. 91b Abs. 1 S. 2 GG¹) vor. Im GWK-Abkommen finden sich jedoch auch Einstimmigkeitserfordernisse, die aufgrund der Verfassung nicht erforderlich wären. So kann eine Eskalation auf die BK-MPK-Ebene derzeit von nur einem Land ausgelöst werden. Vorgeschlagen wird, die bereits jetzt überwiegend geltende qualifizierte Mehrheit aus 13 Ländern + Bund noch konsequenter in der GWK anzuwenden.

Die qualifizierte Mehrheit soll auch für den GWK-Ausschuss gelten und dieser soll entsprechend seiner auf ihn delegierten Entscheidungen mit diesem Quorum abschließend entscheiden können. Eine direkte Eskalation vom GWK-Ausschuss soll nur auf die Konferenz und nicht auf die BK-MPK-Ebene möglich sein.

Zusätzlich wird die Position des Sitzlandes bei Abstimmungen klargestellt, um einerseits die Landesbudgethoheit abzusichern und andererseits die Förderung durch andere Haushaltsgesetzgeber nicht zu verhindern (z.B. beim Beschluss eines Wirtschaftsplans).

2.) Kündigungsklauseln

Bezogen auf das GWK-Abkommen ist derzeit eine Kündigungsfrist von zwei Jahren festgelegt, wobei offenbleibt, ob dies einen Austritt oder eine Gesamtkündigung des Abkommens meint. Vorgeschlagen wird eine Klarstellung, wonach die Kündigungsklausel den Austritt einzelner Partner regelt und somit das GWK-Abkommen beim Austritt einzelner Länder fortbesteht. Die Kündigungsfrist soll auf drei Jahre verlängert werden. Zudem soll im GWK-Abkommen festgehalten werden, dass bei einem Austritt eines Landes aus der GWK oder aus einzelnen Finanzierungsvereinbarungen von Seiten der Exekutive auf die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes hingewirkt wird, damit das austretende Land keine Bundesergänzungszuweisung mehr erhalten kann.

¹ GG Art. 91b Abs. 1 S. 2: „Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder.“

Analog zum GWK-Abkommen wird bei den Ausführungsvereinbarungen (AV) insbesondere der Forschungsorganisationen eine Klarstellung vorgeschlagen, wonach die Kündigungsklausel den Austritt einzelner Länder regelt und die AVs beim Austritt einzelner Länder fortbestehen. Ferner wird ein Mechanismus vorgeschlagen, der bei einem Außerkrafttreten des GWK-Abkommens eine Überführung jeder AV in eine eigenständige Vereinbarung ermöglicht.

Auch Bund-Länder-Vereinbarungen (BLV) wurden hinsichtlich Standardisierung untersucht und es werden zwei Änderungen vorgeschlagen.

3.) Verfahrensklausel zu ausfallendem Finanzierungsanteil eines Landes

Vorgeschlagen wird eine neue Klausel, die ein Verfahren anlegt, damit bei ausfallendem Finanzierungsanteil eines Landes im absoluten Ausnahmefall der Bund und/oder Länder eine temporäre Zwischenlösung vereinbaren könnten.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

1.) Einstimmigkeitserfordernis für eine abschließende Entscheidung

a) Abschließende Entscheidung in der GWK

Die beabsichtigten Änderungen betreffen die Scharnierfunktion zur Ebene BK/MPK (Art. 4 Abs. 6 GWK-Abk.), sodass Einstimmigkeitserfordernisse durch qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse ersetzt werden. Dabei wird das im GWK-Abkommen bereits existierende Quorum (13 Länder + Bund) des Art. 4 Abs. 4 GWK-Abkommen übertragen.

Aktuelle Fassung Art. 4 Abs. 6 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz werden mit Zustimmung der Regierungschefinnen und -chefs für die Vertragschließenden verbindlich. Die Zustimmung gemäß Satz 1 gilt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt. Das gilt auch, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines nicht einstimmig gefassten Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einer der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantragt.	Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz werden mit Zustimmung der Regierungschefinnen und -chefs für die Vertragschließenden verbindlich. Die Zustimmung gemäß Satz 1 gilt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt. Das gilt auch, wenn nicht binnen vier zwei Wochen nach Zugang eines nicht einstimmig gefassten Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einer mindestens vier der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantrag ent .	<i>Konferenz kann auch bei bis zu 3 Gegenstimmen abschließend entscheiden.</i> <i>BK/MPK könnte bei nicht einstimmigem Beschluss binnen 2 Wochen durch 4 Länder (oder Bund und 3 Länder) befasst werden.</i>

Aktuelle Fassung § 7 Abs. 3 GO-GWK	Vorschlag	Erläuterung
Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Es teilt mit, wenn einer der Vertragsschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantragt (Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen).	Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Es teilt mit, wenn einer <u>mindestens vier</u> der Vertragsschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantrag ent (Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen).	<i>Die Änderung im GWK-Abkommen ist in der GO der GWK nachzuvollziehen.</i>

b) Abschließende Entscheidung im Ausschuss mittels Delegation

Äquivalente Nachziehung der Regelungen für die GWK auch für den GWK-Ausschuss.

Aktuelle Fassung Art. 6 Abs. 4 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Beschlüsse des Ausschusses in Angelegenheiten nach Artikel 5 Absatz 3 gelten als Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, wenn und soweit sie einstimmig gefasst werden.	Beschlüsse des Ausschusses in Angelegenheiten nach Artikel 5 Absatz 3 gelten als Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, wenn und soweit sie einstimmig gefasst werden. <u>Das gilt auch, wenn nicht binnen zwei Wochen nach einer nicht einstimmigen Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder die Beratung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz beantragen; zu derartigen Beschlüssen gilt die Zustimmung der Regierungschefinnen und -chefs gemäß Artikel 4 Absatz 6 Satz 1 als erteilt.</u>	<i>Ausschuss könnte auch bei bis zu 3 Gegenstimmen abschließend entscheiden, soweit Aufgabe an ihn delegiert wurde.</i> <i>Konferenz könnte bei nicht einstimmigem Beschluss binnen 2 Wochen durch 4 Länder (oder Bund und 3 Länder) befasst werden. Direkte Eskalation von Ausschuss auf BK/MPK nicht möglich.</i>

Aktuelle Fassung § 7 Abs. 2 GO-GWK	Vorschlag	Erläuterung
Das Büro der Konferenz übermittelt einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz sowie einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 6 Abs. 4 GWK-Abkommen unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder.	Das Büro der Konferenz übermittelt einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz sowie einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 6 Abs. 4 <u>Satz 1</u> GWK-Abkommen unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. <u>Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses, bei welchen die Frist des Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 GWK-Abkommen ohne Erreichen des erforderlichen Quorums verstrichen ist, unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder mit Hinweis auf Artikel 6 Absatz 4 GWK-Abkommen.</u>	<i>Die Änderung im GWK-Abkommen ist in der GO der GWK nachzuvollziehen.</i>

c) Einstimmigkeitserfordernis bei Sonderfinanzierungen

Entsprechend der Logik des Abbaus überobligatorischer Einstimmigkeitserfordernisse ist auch die Anlage des GWK-Abkommens zu ändern. Explizit werden die Finanzierungstatbestände des bisherigen § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zum GWK-Abkommen bei DFG, MPG und FhG von einer Zustimmung aller Länder in einen erforderlichen Mehrheitsbeschluss der Länder überführt; an der Erforderlichkeit der Bundeszustimmung ergeben sich keine Änderungen.

Aktuelle Fassung § 1 Abs. 2 Anlage GWK-Abk.	Vorschlag ²	Erläuterungen
Über den jeweiligen, in dieser Vereinbarung oder in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können in den Fällen von 1. Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 mit Zustimmung des Bundes und aller Länder, im Falle des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP) der MPG mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder, 2. Absatz 1 Nummer 2, 6, 7, 8, 10 und 11 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder, 3. Absatz 1 Nummer 5 und 9 mit Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder erbracht werden.	Über den jeweiligen, in dieser Vereinbarung oder in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können in den Fällen von 1. Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 mit Zustimmung des Bundes und aller Länder, im Falle des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP) der MPG mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder, 1. Absatz 1 Nummer 2, 6, 7, 8, 10, und 11 <u>und im Falle des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP) der MPG</u> mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder, 2. Absatz 1 Nummer <u>1 [DFG], 3 [MPG], 4 [FhG]</u> , 5 und 9 mit Zustimmung des Bundes und der <u>einfachen</u> Mehrheit der Länder erbracht werden.	<u>Nummern:</u> 1 DFG, 2 HGF, 3 MPG, 4 FhG, 5 WGL, 6 Leopoldina, 7 Wissenschaftskolleg zu Berlin, 8 acatech, 9 andere Einrichtungen, 10 Akademienprogramm, 11 Forschungsbauten/Großgeräte/NHR Sonderfinanzierungen für DFG, MPG, FhG erforderten wie bei WGL künftig die einfache Mehrheit der Länder. Sonderfinanzierungen für das IPP erfordern die Zustimmung des Bundes und des Sitzlandes jenes Standortes, an dem die Leistungen erfolgen.

d) Spezifikum „Sitzland“

Um hier keinen unnötigen juristischen Graubereich bestehen zu lassen, ist eine Klarstellung und Präzisierung der Rechtsposition des Sitzlandes erforderlich. Dem Sitzland ist selbstredend seine Landesbudgethoheit zu wahren. Gleichzeitig war und ist eine Verhinderung der Bereitstellung durch andere Haushaltsgesetzgeber nie intendiert. Der Lösungsvorschlag folgt dem Modell der AV-FhG.

Aktuelle Fassung Art. 4 Abs. 4 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen der Mitglieder. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen (Minderheitsvotum). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Eine gemeinsame finanzielle Förderung kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.	Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen der Mitglieder. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen (Minderheitsvotum). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Eine Ein Beschluss zur gemeinsamen finanziellen Förderung bindet das Sitzland, wenn und soweit es nicht dagegen gestimmt hat kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.	<i>Veränderung des Vetorechts mit Wirkung für alle hin zur Erhaltung der eigenen Haushaltshoheit des Sitzlandes bei gleichzeitiger Handlungsfähigkeit der übrigen Partner.</i>

² Verweise auf diese Norm in Ausführungsvereinbarungen (§ 3 Abs. 3 AV-DFG, § 2 Abs. 6 AV-DZHW, § 3 Abs. 3 AV-FhG, § 3 Abs. 2 AV-MPG, § 3 Abs. 2 AV-WGL) werden redaktionell hinsichtlich der neuen Nummerierung angepasst.

e) Verfahrensklarstellungen

Die derzeitige Praxis beim Umgang mit Stimmenthaltungen bei einstimmigen Beschlüssen wird nunmehr in das GWK-Abkommen für Konferenz und Ausschuss aufgenommen.

Aktuelle Fassung Art. 4 Abs. 3 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung führen 16 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden, die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme.	Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung führen 16 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden, die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme. <u>Stimmenthaltungen stehen dem Zustandekommen einer einstimmigen Beschlussfassung nicht entgegen.</u>	<i>Klarstellung hinsichtlich des bisherigen Konsenses: Enthaltungen verhindern keinen einstimmigen Beschluss (sofern 29 Ja-Stimmen vorliegen).</i>

Eine rein klarstellende Regelung hinsichtlich der Verfahrensregeln im Ausschuss der Zuwendungsgeber der HGF (AZG) wird durch Querverweis auf das GWK-Abkommen vorgeschlagen.

Aktuelle Fassung § 4 Abs. 2 GO-GWK	Vorschlag	Erläuterung
Beschlüsse des FhG-Ausschusses, des für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten, des für das IPP zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten und des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF können als Beratungsgegenstand dann in die vorläufige Tagesordnung der GWK aufgenommen werden, wenn die Beschlussfassung im Fachausschuss nicht einvernehmlich erfolgte. Das gilt auch, wenn ein Mitglied der GWK dies ausdrücklich verlangt. Dabei muss das antragstellende Mitglied die grundsätzliche Bedeutung des Themas für Bund und Länder darlegen. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung, ob eine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und eine Vorbereitung der GWK durch den Ausschuss erfolgen soll.	Beschlüsse des FhG-Ausschusses, des für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten, des für das IPP zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten und des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF können als Beratungsgegenstand dann in die vorläufige Tagesordnung der GWK aufgenommen werden, wenn die Beschlussfassung im Fachausschuss nicht einvernehmlich erfolgte. Das gilt auch, wenn ein Mitglied der GWK dies ausdrücklich verlangt. Dabei muss das antragstellende Mitglied die grundsätzliche Bedeutung des Themas für Bund und Länder darlegen. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung, ob eine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und eine Vorbereitung der GWK durch den Ausschuss erfolgen soll. <u>Für Beschlüsse des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF gelten Artikel 4 Abs. 3 und 4 GWK-Abkommen entsprechend.</u>	<i>In § 4 Abs. 2 der GO-GWK wird bereits der AZG geregelt. Mit der Ergänzung würden die GWK-Regeln zur Beschlussfassung (qualifizierte Mehrheit; Stimmenthaltungen bei einstimmigen Beschlüssen) auch auf den AZG bezogen.</i>

2.) Kündigungsklauseln

a) GWK-Abkommen

Zum Schutz des GWK-Abkommens wird eine Kündigungsmöglichkeit für jedes einzelne Land vorgeschlagen; das GWK-Abkommen besteht automatisch fort, bis die Zahl der Länder 10 unterschreitet (auch dann kann noch ein Fortbestand vereinbart werden). Um für einen Reformprozess nach einer Kündigung ausreichend Zeit zu haben, wird eine Verlängerung der Kündigungsfrist von 2 auf 3 Jahren vorgeschlagen.

Aktuelle Fassung Art. 10 Abs. 1 GWK-Abk.	Vorschlag	Erläuterung
Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach sechs Jahren gekündigt werden.	Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann <u>von jedem Land mit Wirkung allein für das kündigende Land oder vom Bund</u> mit einer Kündigungsfrist von <u>zwei-drei</u> Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, <u>jedoch erstmals nach sechs Jahren</u> gekündigt werden. <u>Im Fall der Kündigung eines Landes ist bis zum Wirksamwerden der Kündigung festzulegen, wie die Zusammenarbeit nach Ausscheiden des kündigenden Landes fortgeführt wird. Wenn die Zahl der am Abkommen beteiligten Länder zehn unterschreitet, so entscheiden der Bund und die verbleibenden Länder bis zum Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners über die Fortführung des Abkommens. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, enden die Wirkungen des Abkommens nach Ablauf dieser Frist.</u>	<i>Formulierung in Anlehnung an den auf Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe des Art. 91c GG geschlossenen IT-Staatsvertrag³. Stärkere Schutzwirkung für das GWK-Abkommen als beim KMK-Sekretariats-Abk.⁴.</i> <i>GWK-Abkommen wäre geschützt und würde jedenfalls Bestand haben, bis die Zahl der Länder unter 10 fällt. Zu diesem Zeitpunkt haben es der Bund die restlichen Länder selbst in der Hand, wie sie damit umgehen wollen.</i>

Geprüft wurde, ob für die Situation, dass ein Land aus AV/BLV austritt und zugleich im GWK-Abkommen verbleibt, ein Mechanismus für die GWK festgeschrieben werden sollte. Dies ist nicht erforderlich, da über Konsequenzen zur weiteren Zusammenarbeit auch ohne eine entsprechende Klausel in der GWK beraten und entschieden werden kann. Eine Einigungsmöglichkeit wird durch die konsequente Heranziehung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung auch für solche Konstellation erhöht.

Geprüft wurde das Erfordernis einer Wiedereintrittsklausel. Dieses ist nicht gegeben, ein etwaiger Wiedereintritt zum GWK-Abkommen kann auf Grundlage von Art. 91b GG erfolgen.

³ § 12 Abs. 2 IT-Staatsvertrag: „Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners. Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“

⁴ § 6 Abs. 1 KMK-Sekretariats-Abkommen: „Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kann es jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land mit Wirkung für dieses Land gekündigt werden. Die verbleibenden Länder sollen innerhalb der vorgenannten Kündigungsfrist über die Fortführung und die Aufgaben des Sekretariats sowie dessen Finanzierung entscheiden. Kommt eine Entscheidung innerhalb der Kündigungsfrist nicht zustande, tritt das Abkommen außer Kraft.“

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist geregelt, dass Länder mit einem verhältnismäßig geringen Anteil an der Forschungsförderung des Bundes zum Ausgleich eine sog. Forschungs-Bundesergänzungszuweisung erhalten.⁵ Ein Land, das aus dem GWK-Abkommen und/oder aus Finanzierungsvereinbarungen austritt, könnte durch Anpassung des FAG entsprechend des rechtlichen Prinzips vom widersprüchlichen Verhalten von dieser Solidarzahlung ausgeschlossen werden. Ein zusätzlicher Absatz im GWK-Abkommen, in dem eine Verständigung auf eine Hinwirkung der Exekutive angekündigt wird, ist nicht zwingend erforderlich, wird jedoch als logische Konsequenz vorgesehen:

Keine derzeitige Regelung	Vorschlag für neuen Art. 10 Abs. 2 ⁶ GWK-Abk.	Anmerkungen
	<u>Für den Fall einer Kündigung des GWK-Abkommens oder von Finanzierungsvereinbarungen durch ein Land werden sich die übrigen Vertragsschließenden darüber verständigen, inwiefern auf eine Anpassung der diesbezüglichen Bundesergänzungszuweisung im Finanzausgleichsgesetz (§ 11 Abs. 6 FAG) hingewirkt werden soll.</u>	Änderungserfordernisse bzgl. Bundesergänzungszuweisung (gemäß Rechtsgrundsatz „venire contra factum proprium“)

b) Ausführungsvereinbarungen (AV)⁷

Derzeit ist in den AVs zu DFG, MPG, FhG, WGL, DZHW, AK (Akademienprogramm), FGH (Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen) und Gleichstellung (AV-Glei) eine Kündigungsfrist von 1 Jahr (DZHW) bzw. 2 Jahren (alle anderen) festgelegt. Dabei bleibt offen, ob dies einen Austritt oder eine Gesamtkündigung der jeweiligen AV meint. Analog zum GWK-Abkommen wird eine Klarstellung vorgeschlagen, wonach die Kündigungsklausel den Austritt einzelner Länder regelt und die AVs beim Austritt einzelner Länder fortbestehen. Beim DZHW wird eine Angleichung der Kündigungsfrist auf 2 Jahre vorgeschlagen. Eine Erhöhung der Kündigungsfristen auf z.B. 3 Jahre wäre ebenfalls möglich, die geordneten Exit-Optionen sollten aber nicht überzogen lange ausgestaltet werden, um planvolle haushaltsgesetzgeberische Entscheidungen zu ermöglichen.

⁵ Gemäß § 11 Abs. 6 FAG werden leistungsschwachen Ländern sogenannte Forschungs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt, wenn sie aus Mitteln der Forschungsförderung nach Art. 91b GG einen Forschungsnettozufluss in Höhe von weniger als 95 % des bundesweiten Durchschnitts erhalten haben. Die Forschungs-Bundesergänzungszuweisungen betragen 35 % des Fehlbetrags zwischen dem Prozentwert des Landes und 95 % des bundesweiten Durchschnitts. Grundlage für ihre Berechnung durch das BMF ist die Berechnung der Forschungsnettozuflüsse pro Einwohner durch das GWK-Büro (s. GWK 17.44 i.V.m. GWK 17.58 (2), TOP 5 f). Im Jahr 2025 wurden insgesamt 327 Mio. Euro an 9 Länder zugewiesen (NW, RP, NI, TH, ST, MV, SH, SL, BB; Reihung nach Höhe der Zuweisung).

⁶ Bei Einfügen dieses neuen Absatzes würden die derzeitigen Absätze 2 und 3 zu Absätzen 3 und 4.

⁷ In die Betrachtung einbezogen wurden die Ausführungsvereinbarungen zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), zur Max-Planck-Gesellschaft (MPG), zur Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), zur Leibniz-Gemeinschaft (WGL), zur Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften, zum Wissenschaftskolleg zu Berlin, zur acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, zum Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), zum Akademienprogramm (AK), zu Forschungsbauten, Großgeräten und Nationalem Hochleistungsrechnen an Hochschulen (FGH), zur Gleichstellung (Glei) sowie die Vereinbarungen zu den Mitgliedseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF).

§ 6 Abs. 1 AV-DFG, § 5 Abs. 1 AV-MPG, § 7 Abs. 1 AV-FhG, § 8 Abs. 1 AV-WGL, § 6 Abs. 1 AV-AK⁸, § 2 Abs. 1 AV-Glei	Vorschlag	Erläuterung
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.	Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann <u>von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land oder vom Bund</u> mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden. <u>Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist festzulegen, inwieweit die gemeinsame Förderung fortgeführt wird.</u>	AVs wären geschützt und würden auch bei Austritt einzelner Länder fortbestehen.
§ 7 Abs. 2 AV-FhG	Vorschlag	Erläuterung
Wird die Ausführungsvereinbarung vom Bund oder von einem Land gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der FhG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingestellt, es sei denn, der Bund und die übrigen Länder vereinbaren eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung. Endet die gemeinsame Förderung, so findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern statt. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, zu deren Einrichtung oder Beschaffung der Bund und die Länder einen finanziellen Beitrag geleistet haben.	Wird die Ausführungsvereinbarung vom Bund oder von einem Land gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der FhG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingestellt, es sei denn, der Bund und die übrigen Länder vereinbaren eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung. <u>Beschließen Bund und Länder ein</u> Endet der die gemeinsamen Förderung, so findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern statt. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, zu deren Einrichtung oder Beschaffung der Bund und die Länder einen finanziellen Beitrag geleistet haben.	Folgeanpassung an AV-FhG, wenn Klausel in § 7 Abs. 1 verankert wird, die einen weitergehenden Schutz der AV als die hier gestrichene Regelung bietet.
§ 6 Abs. 1 AV-DZHW	Vorschlag	Erläuterung
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.	Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann <u>von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land oder vom Bund</u> mit einer Kündigungsfrist von <u>zwei Jahren</u> einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden. <u>Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt.</u>	AV wäre geschützt und würde auch bei Austritt einzelner Länder fortbestehen. Kündigungsfrist wird an die anderen AVs angepasst und v. 1 Jahr auf 2 J. angehoben. Regelung zur weiteren gemeins. Förderung besteht mit § 3 Abs. 2 AV-DZHW.
§ 21 Abs. 1 AV-FGH	Vorschlag	Erläuterung
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des 5. Jahres nach Inkrafttreten.	Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann <u>von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land oder vom Bund</u> mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des 5. Jahres nach Inkrafttreten. <u>Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung ist festzulegen, inwieweit die gemeinsame Förderung fortgeführt wird.</u>	AV wäre geschützt und würde auch bei Austritt einzelner Länder fortbestehen.

⁸ Verständigt sich die Konferenz in derselben Sitzung auf eine Änderung der AV-AK und eine damit verbundene Untergliederung der AV-AK in zwei Abschnitte I. und II., bezieht sich diese Änderung auf I. § 6 Abs. 1 AV-AK.

§ 6 Abs. 2 AV-WGL	Vorschlag	Erläuterung
Unabhängig von dem Verfahren nach Absatz 1 kann jeder der an der Finanzierung Beteiligten die gemeinsame Förderung einer Einrichtung kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Büro der GWK schriftlich mitzuteilen. Hierüber findet im Ausschuss in der übernächsten Sitzung, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach Mitteilung der Kündigungsabsicht, eine Aussprache statt. Erst danach kann wirksam gekündigt werden. Die gemeinsame Förderung wird mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Kündigung wirksam ausgesprochen wird, eingestellt. Kündigt ein Land, das nicht das Sitzland ist, die gemeinsame Förderung, wird diese vom Bund und von den übrigen Ländern fortgesetzt. Der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Landes wird mit Wirkung vom nächsten Haushaltsjahr von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen.	Unabhängig von dem Verfahren nach Absatz 1 kann jeder der an der Finanzierung Beteiligten die gemeinsame Förderung einer Einrichtung kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Büro der GWK schriftlich mitzuteilen. Hierüber findet im Ausschuss in der übernächsten Sitzung, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach Mitteilung der Kündigungsabsicht, eine Aussprache statt. Erst danach kann wirksam gekündigt werden. Die gemeinsame Förderung wird mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Kündigung wirksam ausgesprochen wird, eingestellt. Kündigt ein Land, das nicht das Sitzland ist, die gemeinsame Förderung, <u>so beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres; die gemeinsame Förderung wird diese vom Bund und von den übrigen Ländern fortgesetzt. Der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Landes wird mit Wirkung vom nächsten Haushaltsjahr nach Wirksamwerden der Kündigung</u> von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen.	<i>In der AV-WGL ist definiert: 1.) Wenn Sitzland bzw. Bund eine Einrichtung kündigen, folgt dreijährige Abwicklungsförderung (§ 6 Abs. 4 AV). 2.) Wenn Nicht-Sitzland kündigt, besteht Einrichtung weiterhin, bislang würde Ländergemeinschaft ab Folgejahr der Kündigung den Anteil des kündigenden Landes übernehmen, d.h. nach Abschluss der Haushaltsplanungen. Es wurden mehrere mögliche Änderungen beraten. Vorgeschlagen wird die Einführung einer zweijährigen Kündigungsfrist der Finanzierungsbeitragung an Nicht-Sitzland-Einrichtungen. (Der Länderanteil (50%) an der Finanzierung von WGL-Einrichtungen wird zu ¼ (bei Infrastruktur-Einrichtungen zu ¾) von der Ländergemeinschaft erbracht.)</i>

c) Verknüpfung AV zu GWK-Abkommen

Derzeit besteht eine akzessorische Verknüpfung eines Außerkrafttretens des GWK-Abkommens mit den Ausführungsvereinbarungen. Wenn das Fortbestehen des GWK-Abkommens geschützt wird, bedarf es keiner Kappung dieser Verknüpfung. Vorgeschlagen wird ein Mechanismus, der im Falle eines Außerkrafttretens des GWK-Abkommens eine Überführung der AV in eigenständige Vereinbarungen ermöglicht.

§ 6 Abs. 2 AV-DFG, § 5 Abs. 2 AV-MPG, § 7 Abs. 3 AV-FhG, § 8 Abs. 2 AV-WGL, § 5 Abs. 2 AV-acatech, § 6 Abs. 2 AV-AK ⁹ , § 6 Abs. 2 AV-DZHW, § 2 Abs. 2 AV-Glei	Vorschlag	Erläuterungen
Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.	<u>Bei Vor</u> Außerkrafttreten des GWK-Abkommens <u>sollen die Vertragspartner dieser Ausführungsvereinbarung über die Fortführung dieser Vereinbarung als eigenständige Vereinbarung entscheiden. Kommt eine Entscheidung vor dem Außerkrafttreten des GWK-Abkommens nicht zustande, tritt auch</u> diese Vereinbarung außer Kraft.	<i>Verankerung eines Mechanismus, der bei Kündigung des GWK-Abkommens Überführung in eigenständige Vereinbarung ermöglicht.</i>
§ 21 Abs. 2 AV-FGH	Vorschlag	Erläuterungen
Bei Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer GWK tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.	<u>Bei Vor</u> Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer GWK <u>sollen die Vertragspartner dieser Ausführungsvereinbarung über die Fortführung dieser Vereinbarung als eigenständige Vereinbarung entscheiden. Kommt eine Entscheidung vor dem Außerkrafttreten des GWK-Abkommens nicht zustande, tritt auch</u> diese Vereinbarung außer Kraft.	<i>analog</i>

⁹ Verständigt sich die Konferenz in derselben Sitzung auf eine Änderung der AV-AK und eine damit verbundene Untergliederung der AV-AK in zwei Abschnitte I. und II., bezieht sich diese Änderung auf I. § 6 Abs. 2 AV-AK.

d) Bund-Länder-Vereinbarungen (BLV)¹⁰

Befristete BLVs sind von unbefristeten BLVs zu unterscheiden. Befristete BLVs (mit Ausnahme BLV NAKO) enthalten keine Kündigungsklausel, sie sind daher innerhalb der Frist grundsätzlich unkündbar und es besteht somit kein Anpassungsbedarf. In zwei unbefristeten BLVs, die bislang lediglich eine Kündigungsklausel zur Gesamtkündigung der BLV enthalten, wird eine weitere Kündigungsklausel, die den Austritt einzelner Länder regelt, vorgeschlagen.

Exzellenzstrategie (Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“ – gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 4. November 2022)

Abschnitt	Vorschlag	Erläuterungen
§ 8 Abs. 1a (NEU)	<u>Die Vereinbarung kann von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt. Nach der Kündigung eines Landes verändert sich die künftige Finanzierung der Verwaltungskosten gemäß der Berechnungslogik des § 1 Absatz 4.</u>	<i>Aufnahme einer Regelung zum Austritt einzelner Länder</i>

Stiftung Innovation in der Hochschullehre (Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019)

Abschnitt	Vorschlag	Erläuterungen
§ 13 Abs. 1a (NEU)	<u>Die Vereinbarung kann von jedem Land mit Wirkung allein für das jeweilige Land mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Bestehen der Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien wird durch die Kündigung einzelner Länder nicht berührt.</u>	<i>Aufnahme einer Regelung zum Austritt einzelner Länder</i>
§ 13 Abs. 1b (NEU)	<u>Nach der Kündigung eines Landes gemäß Absatz 1a verständigen sich die übrigen Vertragspartner unverzüglich über einen geänderten Finanzierungsschlüssel und eine entsprechende Anpassung von § 10.</u>	<i>Mechanismus zur Klärung der weiteren Finanzierung</i> <i>Formulierung angelehnt an § 10 Abs. 2 BLV NAKO</i>

¹⁰ In die Betrachtung einbezogen wurden die Bund-Länder-Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie, zu Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, zu Innovativen Hochschule, zur Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFID), zu Modernisierung und Sanierung der baulich-technischen Infrastruktur von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, zur NAKO-Gesundheitsstudie, zur Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI), zum Netzwerk Universitätsmedizin (NUM), zum Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen (FH-Personal), zum Professorinnenprogramm 2030, zur Stiftung Innovation in der Hochschullehre (StIL), zum Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WisNa), zum Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (ZSL), zum Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG), zur Deutschen Allianz Meeresforschung (DAM), zur gemeinsamen Förderung von KI-Kompetenzzentren.

3.) Ausfallender Finanzierungsanteil eines Landes

Es wird eine reine Verfahrensöffnung für ausnahmebedingte Einzelfälle vorgeschlagen, um eine temporäre Zwischenlösung zumindest potentiell zu ermöglichen. Fehlanreizsetzung muss durch absoluten Ausnahmecharakter klargestellt werden. Falls notwendig, kann Verständnis auch zusätzlich in der GWK-Sitzung mündlich verdeutlicht und im Protokoll festgehalten werden.

Keine derzeitige Regelung	Vorschlag für neuen § 1 Abs. 3 Anlage GWK-Abk.	Anmerkungen
	<u>Bund und Länder oder Länder untereinander können sich über die Erbringung von ausbleibenden Finanzierungsanteilen eines Landes zum Zwecke des Fortbestands von Einrichtungen oder der Fortführung von Programmen im entsprechenden Land einigen. Hierbei können sie übergangsweise höhere Finanzierungsbeiträge leisten, sofern und soweit die betroffene Einrichtung oder Forschungsgemeinschaft den ausfallenden Finanzierungsanteil des Landes nicht anderweitig kompensieren kann. Die Finanzierung kann ausnahmsweise im Wege einer Zuwendung an die Einrichtung oder mittels einer Zuweisung über ein Nicht-Sitzland an die Einrichtung erfolgen.</u>	<i>Verfahrensmöglichkeit insbesondere zur Absicherung von Übergangszeiträumen. Dies könnte beispielsweise für Institute, die eine wichtige Schnittstellenfunktion für andere Institute in anderen Ländern haben, einzelfallbezogen erwogen werden.</i> <i>Enthaltene Regelung hinsichtlich technischer Umsetzung wäre für derartigen Fall wesentlich.</i>



TOP 2: Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen

Beschluss:

1. Die Konferenz nimmt an der Unterlage „Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen“ (Anlage zu GWK 26.24) folgende Anpassungen vor:
 - Die in Art. 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen vorgeschlagene Änderung von „binnen vier Wochen“ in „binnen zwei Wochen“ wird nicht vorgenommen.
 - In Art. 4 Abs. 6 GWK-Abkommen wird als zusätzlicher vierter Satz aufgenommen: „Unabhängig hiervon kann jedes Land selbständig eine Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs der Länder gemäß den dort geltenden Verfahrensregeln herbeiführen.“
 - Im vorgeschlagenen neuen § 1 Abs. 3 der Anlage zum GWK-Abkommen werden nach „Bund und Länder oder Länder untereinander können sich“ die Worte „auf freiwilliger Basis“ eingefügt.
2. Die Konferenz beschließt mit Wirkung zum 15. Juli 2026 die in der gemäß Ziffer 1 angepassten Unterlage „Aktualisierung von Verwaltungsvereinbarungen“ (Anlage zu GWK 26.24) vorgeschlagenen Änderungen
 - am Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 10. März 2023, namentlich Art. 4 Abs. 3, 4 und 6, Art. 6 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 und 2, § 1 Abs. 2 und 3 der Anlage;
 - an der Geschäftsordnung für die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GO-GWK) vom 18. Februar 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 27. November 2023, namentlich § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3;
 - an den aufgeführten Ausführungsvereinbarungen (AV) zum GWK-Abkommen, namentlich § 6 Abs. 1 und 2 AV-DFG, § 5 Abs. 1 und 2 AV-MPG, § 7 Abs. 1, 2 und 3 AV-FhG, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 AV-WGL, I. § 6 Abs. 1 und 2 AV-AK, § 2 Abs. 1 und 2 AV-Glei, § 6 Abs. 1 und 2 AV-DZHW, § 21 Abs. 1 und 2 AV-FGH, § 5 Abs. 2 AV-acatech;



- an der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 GG zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“ – gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 4. November 2022, namentlich § 8 Abs. 1a;
 - an der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 GG über Innovation in der Hochschullehre gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019, namentlich § 13 Abs. 1a und 1b.
3. Die Konferenz bestätigt sämtliche gemäß Artikel 5 Absatz 3 des GWK-Abkommens dem Ausschuss derzeit zur abschließenden Entscheidung übertragenen Angelegenheiten und stellt fest, dass der Ausschuss in diesen Angelegenheiten aufgrund der Neufassung von Artikel 6 Absatz 4 des GWK-Abkommens künftig auch mit der für die Konferenz maßgeblichen qualifizierten Mehrheit abschließend entscheiden kann.